

§ 13

Spar- und Spargirokonten

Für Spar- und Spargirokonten gelten die entsprechenden Bestimmungen, die bei der Genossenschaftsbank eingesehen werden können.

§ 14

Beendigung des Kontoverhältnisses

(1) Der Kontovertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Kontoinhaber gekündigt werden.

(2) Mit der Beendigung des Kontoverhältnisses sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Kontoinhabers oder der Genossenschaftsbank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen, einschließlich der Kreditbeziehungen, ergeben, sofort fällig.

III.

Schalterverkehr

§ 15

Ein- und Auszahlungen

(1) Die Genossenschaftsbank führt während der Kassenstunden insbesondere folgende Geschäfte durch:

- Barein- und -auszahlungen
- den An- und Verkauf von Wertpapieren und die Einlösung von Zinsscheinen.

(2) Die Kassenstunden werden durch den Direktor der Genossenschaftsbank mit Zustimmung der örtlichen Staatsorgane festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Genossenschaftsbank erteilt dem Kunden bei Einzahlungen sofort eine Quittung nach näherer Maßgabe des Aushangs im Schalterraum. Beim An- und Verkauf von Wertpapieren werden Abrechnungen erteilt.

(4) Die Mitarbeiter der Genossenschaftsbank sind nicht berechtigt, außerhalb des Schalterraumes Schaltergeschäfte zu tätigen; die Genossenschaftsbank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung oder einen erteilten Auftrag als der Genossenschaftsbank zugegangen anzuerkennen.

(5) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Genossenschaftsbank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Genossenschaftsbank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der Genossenschaftsbank vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

(6) Größere Abhebungen von Bargeld sind vom Kontoinhaber spätestens am Vortage bei der Genossenschaftsbank schriftlich unter Angabe der gewünschten Stückelung anzumelden. Die Genossenschaftsbank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs vereinbar ist. Die Auszahlung von Lohngeldern und Vergütungen erfolgt an den in den Rechtsvorschriften festgelegten bzw. mit dem Kontoinhaber vereinbarten Terminen.

§ 16

Benutzung von Nachtresoranlagen

Die Benutzung von Nachtresoranlagen und sonstigen Formen der Einzahlung mittels verschlossener Behälter setzen den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Genossenschaftsbank und Kontoinhaber über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ II

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Zur Sicherung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs sind Vordrucke der Genossenschaftsbank zu verwenden. Die Verwendung eines vom Auftraggeber selbst hergestellten Vordruckes bedarf der Einwilligung der Genossenschaftsbank.

(2) Die Genossenschaftsbank führt Aufträge nur dann aus, wenn die Vordrucke richtig und vollständig ausgefüllt und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß unterschrieben und weitere Unterlagen beigelegt sind.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigen Inhalt erteilt werden. Zur Entgegennahme von telefonischen Aufträgen ist die Genossenschaftsbank nicht verpflichtet.

§ 18

Bankmitteilungen

(1) Die Genossenschaftsbank unterrichtet ihre Kontoinhaber über die Ausführung von Zahlungsaufträgen und über Zahlungseingänge durch die Übersendung von Kontoauszügen.

(2) Alle Mitteilungen der Genossenschaftsbank sind sofort nach Empfang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich oder in eilbedürftigen Fällen mündlich gegenüber der Genossenschaftsbank zu erklären. Das gleiche gilt für "Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung der Genossenschaftsbank ergeben.

§ 19

Übermittlung der Bankpost

Die Genossenschaftsbank, übermittelt dem Kontoinhaber die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierüber getroffenen Vereinbarungen. Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

V.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 20

Grundsätze

(1) Die Genossenschaftsbank und ihr Auftraggeber sind einander für einen bei Abschluß oder bei der Erfüllung eines Vertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit des einen Partners ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde.

(2) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung eines Dritten entstanden, der von der Genossenschaftsbank in die Auftragsausführung einbezogen wurde und dessen materielle Verantwortlichkeit durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen oder der Höhe nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Genossenschaftsbank nur insoweit, als sie von dem Dritten Regreß nehmen kann.

(3) Auf Grund der materiellen Verantwortlichkeit besteht die Pflicht, einen eingetretenen Schaden in Geld zu ersetzen.

§ 21

Verantwortlichkeit bei der Dokumentenprüfung

Die Genossenschaftsbank ist zur sorgfältigen Prüfung der ihr vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise, die die Grundlage für zu leistende Zahlungen bilden, verpflichtet. Sie haftet nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechts-